

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost, Meesenring 9, 23566 Lübeck vom 3. November 2023 – Aktenzeichen G30/2023/043

Kreis Stormarn, Stadt Reinbek

Die Firma Almirall Hermal GmbH in der Scholtzstraße 3, 21465 Reinbek, plant die Errichtung und den Betrieb eines Lagertanks für Wasserstoffperoxid in der Stadt 21465 Reinbek, Scholtzstraße 3, Gemarkung Reinbek, Flur 3, Flurstück 957.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Lagertanks für Wasserstoffperoxid mit einer Lagerkapazität von 36 Tonnen.

Für das Vorhaben wurde eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 202), in Verbindung mit Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), beantragt.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88), in Verbindung mit Nr. 9.3.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Vorhaben befindet sich in einem Gewerbegebiet auf dem Betriebsgelände eines bereits bestehenden Betriebes. Bei der Lagerung des Wasserstoffperoxids entstehen anlagenbedingt keine Emissionen. Auswirkungen auf die Schutzgüter sind im bestimmungsgemäßen Betrieb deshalb nicht zu erwarten.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.